



Merkblatt Lagereinsatz

Für Einsatzbetriebe

Version 2.0 / 3.11.2021 / FB ABI/BEZ

Wenn Sie sich entschieden haben, einen Zivildienstleistenden (Zivi) für einen Lagereinsatz in Ihrer Institution zu beschäftigen, füllen Sie bitte gemeinsam das Formular «Einsatzvereinbarung Lager» (www.zivi.admin.ch → [Infothek](#) → [Formulare](#)) aus und reichen dieses beim zuständigen Regionalzentrum ein.

Bitte berücksichtigen Sie im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Einsatzvereinbarung Lager folgende Hinweise:

Zuständiges Regionalzentrum

Senden Sie die Einsatzvereinbarung an das zuständige Regionalzentrum. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Zivis:

Wohnsitzkanton	Regionalzentrum
AG, BL, BS, LU, NW, OW, SO, SZ, UR, ZG	Bundesamt für Zivildienst ZIVI, Regionalzentrum Aarau , Bahnhofstrasse 29, 5000 Aarau, Tel. 058 465 49 77, aarau@zivi.admin.ch
BE (français), FR (français), GE, JU, NE, VD, VS (français)	Office fédéral du service civil CIVI, Centre régional Lausanne , Route de Chavannes 31, case postale, 1001 Lausanne, tél. 058 465 41 11, lausanne@zivi.admin.ch
GR (italiano), TI	Ufficio federale del servizio civile CIVI, Centro regionale Bellinzona , Viale Stazione 18b, Casella postale, 6500 Bellinzona, tel. 058 467 10 80, bellinzona@zivi.admin.ch
AI, AR, GL, GR, TG, SG, SH, ZH	Bundesamt für Zivildienst ZIVI, Regionalzentrum Rüti , Spitalstrasse 31, 8630 Rüti, Tel. 058 483 23 00, rueti@zivi.admin.ch
BE, FR, VS (deutschsprachig)	Bundesamt für Zivildienst ZIVI, Regionalzentrum Thun , Malerweg 6, 3600 Thun, Tel. 058 468 19 19, thun@zivi.admin.ch

Aufgebotsfrist

Nach Eingang der Einsatzvereinbarung erstellt das Regionalzentrum das Aufgebot und sendet es an den Zivi sowie an Sie als Einsatzbetrieb. Gemäss Art. 22 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG; SR 824.0) eröffnet das ZIVI dem Zivi und dem Einsatzbetrieb das Aufgebot spätestens 3 Monate vor Einsatzbeginn. Daher muss die Einsatzvereinbarung **bis spätestens 3 ½ Monate vor Einsatzbeginn** beim zuständigen Regionalzentrum eintreffen.

Können Sie diese Frist nicht einhalten, brauchen wir von Ihnen und dem Zivi das Einverständnis, dass der Einsatz trotzdem stattfinden soll.¹ Die Einsatzvereinbarung muss in solchen Fällen **bis spätestens 15 Tage vor Einsatzbeginn** beim zuständigen Regionalzentrum eintreffen (Ausnahmen nach Absprache mit dem zuständigen Regionalzentrum).

Kein Einsatz ohne Aufgebot

Ohne gültiges Aufgebot durch das Regionalzentrum darf kein Einsatz geleistet werden. Bei Einsätzen ohne Aufgebot werden keine Diensttage angerechnet und daher auch keine Erwerbsausfallentschädigung (EO) ausgerichtet. Zudem besteht kein Versicherungsschutz durch die Militärversicherung.

Rückwirkende Aufgebote sind ausgeschlossen.

Dauer

Lagereinsätze können als eine Ausnahme weniger als 26 Tage dauern.

¹ vgl. Ziffer 10 der Einsatzvereinbarung Lager

Einführung durch den Einsatzbetrieb

Der Einsatzbetrieb führt die Zivis in ihre Aufgaben ein. Dies kann in einem Kurs vor dem Lagereinsatz geschehen. Der Einsatzbetrieb übernimmt die Organisation und die Kurskosten. Das Bundesamt für Zivildienst erstellt ein entsprechendes Aufgebot. Im Pflichtenheft muss die Art der Einführung angegeben sein.

Vor- und Nachbereitungstage

Grenzt die Vorbereitung direkt an ein Lager an, können Zivis dafür eingesetzt werden. Dasselbe gilt für die Nachbereitung. Pro Lagereinsatz können für Vor- und Nachbereitung max. 2 Diensttage angerechnet werden. Vom Bundesamt für Zivildienst wird ein einziges Aufgebot erstellt. Dieses kann neben den Tagen des eigentlichen Lagers auch Vorbereitungsstage, Nachbereitungsstage sowie Ruhetage umfassen. Der Einsatzbetrieb trägt die dafür erforderlichen Angaben unter Ziffer 3 in der Einsatzvereinbarung Lager ein.

Ruhetage

Lagereinsätze erfordern von den Betreuenden meist eine hohe zeitliche Präsenz. Wie in anderen Zivildienstesätzen sollen sich die Zivis angemessen von der Arbeit erholen können. Können nicht alle Ruhetage während den Lagertagen (inkl. Vor- und Nachbereitungstage) eingeplant werden, können unmittelbar nach dem letzten Lagertag die restlichen Ruhetage als anrechenbare Diensttage genehmigt werden. Die maximale Anzahl der Ruhetage ist in Abhängigkeit der Einsatzdauer beschränkt und richtet sich nach Artikel 53 Absatz 3 Zivildienstverordnung (ZDV, SR 824.01; vgl. auch Tabelle in Ziffer 3 der Einsatzvereinbarung Lager).

Spezialbillette für die Hin- und Rückfahrt

Das Bundesamt für Zivildienst gibt den Zivis Spezialbillette für die kostenlose Hinfahrt (zum Lager oder Vorbereitungsstag) sowie für die Rückfahrt (nach dem Lager oder Nachbereitungsstag) ab. In der Einsatzvereinbarung Lager sind die jeweiligen Reisedaten sowie Ziel- bzw. Ausgangsort anzugeben.

Entschädigungen zugunsten Zivis

Die verschiedenen Tätigkeiten werden möglicherweise an unterschiedlichen Einsatzorten ausgeführt. Dadurch können die Entschädigungsansprüche der Zivis ändern. Beispielsweise werden Zivis im eigentlichen Lager verpflegt, während dem Vorbereitungsstag hingegen nicht. Der Einsatzbetrieb entschädigt die Zivis an den Tagen, an denen er keine Verpflegung anbieten kann. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach Artikel 10 der Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF; SR 824.012.2).

Abgabe an den Bund

Für jeden anrechenbaren Dienstag schuldet der Einsatzbetrieb dem Bund eine Abgabe und allenfalls Zuschläge. Bietet der Einsatzbetrieb während der Dauer des eigentlichen Lagers (ohne Vorbereitung und Nachbereitung) den Zivis Unterkunft und Verpflegung an, schuldet er dem Bund keinen Zuschlag auf die Abgabe. In diesen Fällen auch dann nicht, wenn an einzelnen Vorbereitungs- oder Nachbereitungstagen oder an Ruhetagen keine Unterkunft und Verpflegung angeboten wird.

Ausschluss von Einsätzen

Im Zivildienstgesetz Art. 4a ist der **Ausschluss von Einsätzen** geregelt. Nicht erlaubt sind Einsätze in einer Institution, für welche der Zivi bereits ausserhalb des Zivildienstes gegen Entgelt oder im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung tätig ist oder während des vorangehenden Jahres tätig war, oder in Institutionen, zu der er eine andere besonders enge Beziehung (ehrenamtliche Mitarbeit) unterhält. Nicht erlaubt sind Einsätze, die ausschliesslich zu Gunsten von Angehörigen des Zivis; oder die primär privaten Zwecken (Aus- oder Weiterbildung) des Zivi dienen. Zudem sind Einsätze, bei denen der Zivi nahestehenden Personen mit Weisungs- und Kontrollbefugnissen oder in Funktionen mit Gesamt- oder Abteilungsleitungen unterstellt ist, nicht erlaubt. Schliesslich sind auch Einsätze nicht erlaubt, die die politische Meinungsbildung beeinflussen oder religiöses oder weltanschauliches Gedankengut verbreiten oder vertiefen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie in den rechtlichen Grundlagen sowie auf der Internetseite des Zivildienstes:

- Zivildienstgesetz (ZDG; [SR 824.0](#))
- Zivildienstverordnung (ZDV; [SR 824.01](#))
- Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF; [SR 824.012.2](#))
- Website Zivildienst (www.zivi.admin.ch)